

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 7. September 2016

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 27. Februar 2015 (SächsABl. S. 563) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 06/00246/3, in der sich die Petenten für die Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 im Bereich der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 87 und B 186 in Markranstädt einsetzen, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 39. Sitzung am 31. August 2016 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 6/6196) beschlossen:

1. Der Petition wird abgeholfen.
2. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
3. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Mit der Massenpetition fordern die Petenten eine Verbesserung der Lärmsituation und der Verkehrssicherheit in Markranstädt. Dazu wird eine durchgängige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, eine Begrenzung der Tonnage und ein Nachtfahrverbot für Lkw auf den die Ortsdurchfahrt betreffenden Bundesstraßen B 87 und B 186 verlangt. Die 2014 erfolgten Geschwindigkeitsreduzierungen auf den Bundesstraßen in Markranstädt seien ungenügend erkennbar und nachvollziehbar. Im Übrigen würden die Belange der vom Lärm betroffenen Bürger zwischen verschiedenen Behörden zerrieben und es wird um Prüfung der Verantwortlichkeiten gebeten. Darüber hinaus wird perspektivisch der Bau einer Umgehungsstraße gefordert.

Im Rahmen der auf die Lärmkartierung 2012 folgenden Lärmaktionsplanung beantragte die Stadt Markranstädt im Mai 2013 bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Leipzig im Ortsteil Markranstädt die Begrenzung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der B 87 und B 186. Im weiteren Verfahren wurde vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Niederlassung (NL) Leipzig ein immissionstechnisches Sondergutachten im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm beauftragt und im April 2014 vorgelegt. Im Ergebnis wurden an der B 186 tagsüber für 64 Gebäude und nachts für 100 Gebäude Richtwertüberschreitungen im Sinne der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Be-

völkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) berechnet. Nach den aktuellen Verkehrszählungen, die der schalltechnischen Untersuchung zugrunde lagen, hat die B 186 im nördlichen Ast (Schkeuditzer Straße) einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von ca. 8.300 Fahrzeugen, im südlichen Ast (Zwenkauer Straße) einen DTV von ca. 9.500 Fahrzeugen. An der B 87 treten Richtwertüberschreitungen tagsüber für zwei Gebäude und nachts für 21 Gebäude auf. Die B 87 hat im westlichen Ast (Lützner Straße) einen DTV von ca. 5.100 Fahrzeugen, im östlichen Ast (Leipziger Straße) einen DTV von ca. 11.200 Fahrzeugen. Des Weiteren weist Markranstädt gegenüber anderen Ortslagen mit Bundesstraßen Besonderheiten auf. So bringt die Kreuzung der beiden Bundesstraßen mitten in der Ortslage und im Bereich der Wohnbebauung zusätzliche Belastungen. Zudem ist die B 186 tags und nachts mit einem hohen Schwerverkehrsanteil belegt und die Innenstadt von Markranstädt durch den zentrumsnahen hochfrequentierten Bahnübergang, der tagsüber häufig für Stau sorgt, bereits erheblich belastet. Im Ergebnis erließ der Landkreis Leipzig unter Abwägung aller Belange zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm die verkehrsrechtliche Anordnung zu den Geschwindigkeitsbeschränkungen mit Datum vom 11. September 2014 nach Erteilung der hierfür erforderlichen Zustimmung des LA-SuV als höhere Verkehrsbehörde:

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Verkehrszeichen (VZ) 274-53) in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr auf Teilen der B 87,
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ohne zeitliche Begrenzung auf Teilen der B 186.

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind befristet bis Ende 2018 – bis dahin ist damit zu rechnen, dass für alle betroffenen Anlieger die Möglichkeit bestand, einen hohen Förderanteil für passiven Lärmschutz z. B. in Form von Schallschutzfenstern zu erhalten. Bei dieser sog. Lärmsanierung handelt es sich um eine freiwillige Förderleistung des Bundes. Diese wird aufgrund der besonderen Situation in Markranstädt zusätzlich zu der schon vor ca. 20 Jahren erfolgten Lärmsanierung zum zweiten Mal gewährt. Vorausgegangen waren dieser Entscheidung neben der Erstellung der oben genannten Unterlagen mehrere Besprechungen und Vorortbesichtigungen unter Teilnahme der Stadt Markranstädt, des Landratsamtes Leipzig und des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV).

Zum Vorwurf der Petenten, die in der Anlage beigefügte „Übersicht zur uneinheitlichen Verkehrsbeschilderung vom Verlauf der Bundesstraßen B 87 und 186“ sei missverständlich gezeichnet, wird ausgeführt: Die Verkehrszeichen (VZ) 274-53 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) mit zeitlicher Begrenzung stehen auf der B 87, die ohne zeitliche Begrenzung auf der B 186. Alle VZ 274-53 sind mit dem Zusatzzeichen „Lärmschutz“ versehen. Mängel in der Aufstellung und Begreifbarkeit der Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nicht erkennbar. Beschwerden oder sonstige Hinweise liegen den Behörden vor Ort nicht vor. Die Unfalldaten der Polizei weisen für Markranstädt einen Unfallschwerpunkt im Bereich der Kreuzung der Bundesstraßen aus, der in den letzten Jahren entschärft werden konnte. Des Weiteren ereignen sich relativ viele Auffahrunfälle – vermutlich wegen der häufigen Stauerscheinungen in der Stadt aufgrund der Schließzeiten des Bahnübergangs. Unfälle in Bezug auf eine missverständliche Beschilderung wären durch typisierte Muster erkennbar. Dies ist nicht der Fall.

Zur Beurteilung der Lärm- und Verkehrssicherheit sowie den vorgeworfenen Mängeln bei den angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen kann ausgeführt werden, dass Geschwindigkeitsreduzierungen erhebliche Eingriffe in den fließenden Verkehr darstellen und darum nach Maßgabe des § 45 Abs. 9 Satz 1 und 2 StVO einer besonderen Gefahrenlage und einer zwingenden Erforderlichkeit bedürfen. Dasselbe gilt für Tonnagebegrenzungen und Nachtfahrverbote für Lkw, die überdies der Widmung der B 87 und B 186 als Bundesstraßen widersprechen. Bei der Entscheidung über verkehrsrechtliche Maßnahmen ist eine sachgerechte Entscheidung erforderlich, die sowohl der Abwehr von vom Straßenverkehrslärm ausgehenden Gefahren für die Wohnbevölkerung als auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und somit dem Mobilitätsbedürfnis der Bürger Rechnung trägt. Dies gilt insbesondere bei dem weiträumigen Verkehr dienenden klassifizierten Straßen.

Aufgrund deren Netz-, Transport- und Entlastungsfunktion hat auf diesen Straßen das Interesse des fließenden Verkehrs besonderes Gewicht. Nur wenn möglichst wenige Beschränkungen vorhanden sind, können sie ihre Aufgabe, dichten Verkehr auch über längere Strecken zügig zu ermöglichen und das übrige Straßennetz zu entlasten, erfüllen. Die den klassifizierten Straßen zukommende besondere Verkehrsfunktion darf insoweit nicht durch ihr entgegenstehende verkehrsrechtliche Anordnungen in Frage gestellt werden (Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO vom 16. Juli 2013, Az.: 61-3851.00). Notwendig ist nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV darüber hinaus die Feststellung, welcher Lärm im konkreten Einzelfall noch ortsüblich und damit zumutbar ist. Abzustellen ist auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Anlieger sowie auf eine eventuell gegebene Vorbelastung. Bundesstraßen sind die zweithöchste Straßenklasse nach den Bundesautobahnen. Auf den Teilstücken der Bundesstraßen in Markranstädt, auf denen es tatsächlich zu erheblichen Richtwertüberschreitungen durch Straßenverkehrslärm kommt, wurde bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung vorgenommen. Für weitergehende Geschwindigkeitsreduzierungen liegen derzeit die Voraussetzungen nicht vor. Die Verkehrsmengen sind zumindest auf der B 87 in den letzten Jahren gesunken. Tonnagebegrenzung und Nachtfahrverbot für Lkw auf Bundesstraßen sind schwerwiegende Eingriffe in die Durchlassfähigkeit des gesamten Straßenverkehrsnetzes. Sie widersprechen der Verkehrsbedeutung und dem durch die Widmung bestimmten Gemeingebrauch der Bundesstraßen. Sie bedingen zudem eine Umleitung für die ausgeschlossenen Fahrzeuge, wofür das nachgeordnete Netz nicht ausgelegt ist und bedeutet nur eine Verlagerung des Verkehrs auf nicht dafür vorgesehene Straßen mit entsprechenden Belastungen der dort lebenden Menschen. Die bestehenden Richtwertüberschreitungen und die insgesamt bestehende bauliche und verkehrliche Situation an den Bundesstraßen in Markranstädt rechtfertigen Tonnagebegrenzung und Nachtfahrverbot für Lkw nicht. Die in Markranstädt aufgetretenen Verkehrsunfälle rechtfertigen keinen anderen Schluss. Die beim Landratsamt bestehende Unfallkommission, die aus Verkehrsbehörde, Polizei und Straßenbaulastträger besteht, nimmt sich auch jeweils der Einzelfälle an.

Insgesamt ist festzustellen, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht die Möglichkeiten mit der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf den benannten Teilen der Bundesstraßen in Markranstädt ausgeschöpft sind. Mängel in der Umsetzung und Erkennbarkeit der angeordneten Verkehrszeichen sind nicht bekannt.

Zur Beurteilung der Zuständigkeiten von Behörden und der Prüfung von Verantwortlichkeiten kann gesagt werden, dass nähere Angaben fehlen, inwiefern die Petenten die Belange der vom Lärm betroffenen Bürger zwischen verschiedenen Behörden – Landratsamt, LASuV, SMWA – „zerrieben“ sehen. Die genannten Behörden umfassen unterschiedliche Fachverwaltungen – für den konkreten Fall insbesondere Straßenbau- und Verkehrsbehörden – unterschiedlicher Hierarchiestufen. Die Abläufe und Beteiligungen zwischen den verschiedenen Behörden sind bezogen auf die jeweiligen Themen festgelegt. Eine Besonderheit im Verfahren der Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist hier, dass das Landratsamt als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde der Zustimmung des LASuV in seiner Funktion als höhere Straßenverkehrsbehörde bedarf, wenn es um Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Bundesstraßen auf unter 60 km/h geht. Grundlage hierfür ist die Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 45 Abs. 1 bis 1e, Nr. 8 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des SMWA über Zustimmungspflichten für die Anordnung zur Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie über die nicht im Katalog der Verkehrszeichen enthaltenen zugelassenen Zusatzzeichen (VwV StVO-Zustimmungspflichten).

Zur Forderung nach dem Bau einer Umgehungsstraße wird wie folgt ausgeführt: Seit Juli 2013 wurde die B 87 im Verlauf der Ortsdurchfahrt Markranstädt im Bestand ausgebaut. Ein weiterer Abschnitt der Ortsdurchfahrt ist bereits fertiggestellt und unter Verkehr. Zusätzlich zu den aktuellen Ausbaumaßnahmen wurde die Maßnahme „B 186, Verlegung westlich Markranstädt“ zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Markranstädt für den Bundesverkehrswegeplan 2015 durch den Freistaat Sachsen rechtzeitig angemeldet. Die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme liegt beim Bund als Straßenbaulastträger. Die Ergebnisse des Bewertungsverfahrens des Bundes im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes 2015/2016 sind noch nicht bekannt. Diesem Entscheidungsprozess kann im Rahmen dieser Petition nicht vorgegriffen werden.

1. Aus Sicht des Sächsischen Landtags konnte der Petition hinsichtlich des passiven Lärmschutzes abgeholfen werden.
2. Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition hinsichtlich des Vorwurfs, Bürger würden zwischen verschiedenen Behörden zerrieben, nicht abgeholfen werden.
3. Hinsichtlich des aktiven Lärmschutzes kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 7. September 2016

Sächsischer Landtag
Lauterbach
Vorsitzende Petitionsausschuss